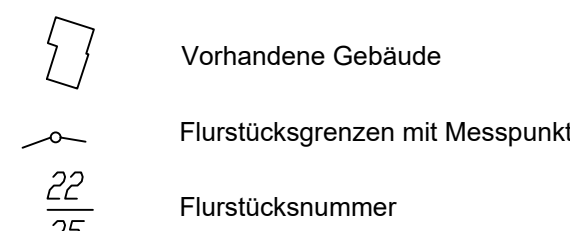
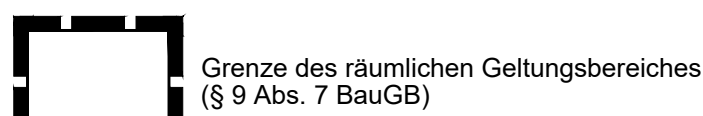


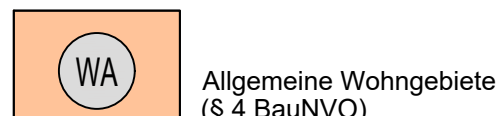
PLANUNTERLAGE



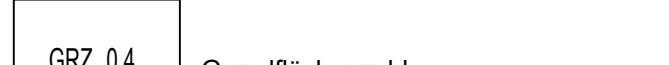
PLANZEICHENLEGENDE



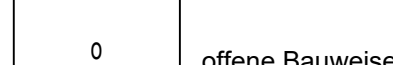
Art der baulichen Nutzung



Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)



Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 und 23 BauNVO)



Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Bereichs, Flächen für den Gemeinbedarf, Flächen für Sport- und Spielanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 6 BauGB)



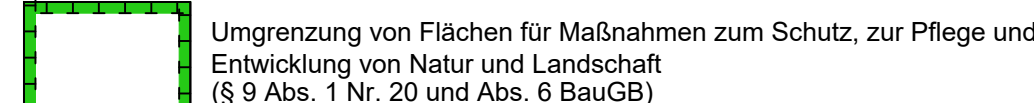
Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)



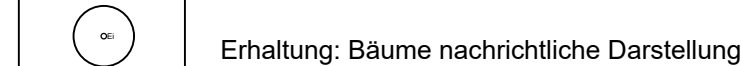
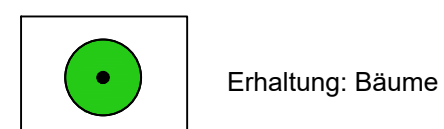
Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)



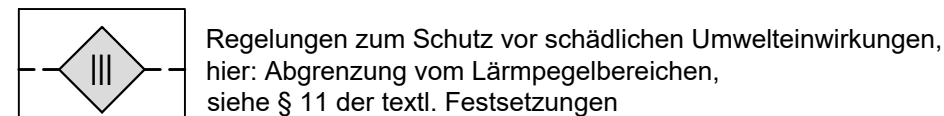
Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft



Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a und Abs. 6 BauGB)



Sonstige Planzeichen



ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFT

§ 1 - Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der örtlichen Bauvorschrift entspricht dem des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Ehrhorn Nr. 3 „Poststraße“ mit örtlichen Bauvorschriften.

§ II Dachbegrenzung

Flach geneigte Dächer (bis 20 °) baulicher Anlagen über 30 m² Grundfläche inkl. entspr. Dächer von Garagen und Nebenanlagen gemäß §§ 12, 14 BauNVO zu begrünen, § 9 (1) Nr. 20 BauGB. Die Anbringung von Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie auf diesen Dächern ist zulässig. Der § 32 a NBauO (Solarenergieanlagen zur Stromerzeugung auf Dächern) ist zu beachten.

Von der Begrünungspflicht ausgenommen sind Dachflächenbereiche die für Tageslicht-Beleuchtungselemente (z.B. Wintergärten) genutzt werden.

§ III Einfriedungen

Einfriedungen entlang der gemeinsamen Grundstücksgrenzen mit den öffentlichen Straßenverkehrsflächen sind maximal bis zu einer Höhe von 1,20 m zulässig. Standortheimische Hecken dürfen von dieser Gesamthöhe abweichen.

Alle Höhenmaße beziehen sich auf die Oberkante der anschließenden öffentlichen Straßenverkehrsfläche.

§ IV Ordnungswidrigkeiten

Verstöße gegen diese örtliche Bauvorschrift sind Ordnungswidrigkeiten, § 80 (3) NBauO, die mit einer Geldbuße gem. § 80 (5) NBauO geahndet werden.

Für diese Planung sind folgende Rechtsquellen maßgebend:

- Baugesetzbuch, BauGB, in Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 03.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176).
- Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert wurde.
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV) vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802).
- Niedersächsische Bauordnung (NBauO) in der Fassung vom 03.04.2012 (Nds. GVBl. S. 46), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2023 (Nds. GVBl. S. 107 ff.).

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

§ 1 Flächen für den Gemeinbedarf - Feuerwehr, § 9 (1) Nr. 5 BauGB

Als Art der baulichen Nutzung wird eine Fläche für den Gemeinbedarf mit Zweckbestimmung „Feuerwehr“ festgesetzt. Innerhalb dieser Fläche ist die Errichtung von baulichen Anlagen und Einrichtungen zulässig, die der Feuerwehr und der Sicherung des Brandschutzes dienen und dieser Nutzung räumlich und funktional zugeordnet sind. Hierzu zählen neben der Fahrzeughalle mit Geräteräumen auch Sozialräume, Schulungs- und Seminarräume sowie Stellplätze und Übungsfreiflächen sowie sonstige Nebenanlagen und Nebennutzungen.

§ 2 Allgemeines Wohngebiet, § 9 (1) Nr. 1 BauGB i. V. m. § 4 BauNVO

Ausschluss von baulichen Nutzungen

Die im Allgemeinen Wohngebiet WA ausnahmsweise zulässigen Nutzungen

- Anlagen für Verwaltungen, § 4 (3) Nr. 3 BauNVO,
- Gartenbaubetriebe, § 4 (3) Nr. 4 BauNVO,
- Tankstellen, § 4 (4) § 6 BauNVO

sind gemäß § 1 (6) BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplans.

§ 3 Mischgebiet, § 9 (1) Nr. 1 BauGB i. V. m. § 6 BauNVO

Ausschluss von baulichen Nutzungen

Die im Mischgebiet MI allgemein und ausnahmsweise zulässigen Nutzungen

- Tankstellen,
- Gartenbaubetriebe,
- Vergnügungsläden i. S. d. § 4 a (3) S. 2 BauNVO

sind gemäß § 1 (6) BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplans.

§ 4 Wohneinheiten und Mindestgrundstücksgrößen, § 9 (1) Nr. 3, 6 BauGB

4.1 Pro Gebäude max. 2 Wohneinheiten zulässig. Für Doppelhäuser ist im WA-Gebiet max. 1 Wohneinheit zulässig. Eine Doppelhaushälfte gilt als ein Gebäude.

4.2 Es gilt eine Mindestgrundstücksgröße von 800 m² für Einzelhäuser. Für Doppelhaushälften gilt eine Mindestgrundstücksgröße von 500 m².

§ 5 Abweichende Bauweise, § 9 (1) Nr. 2 BauGB i. V. m. § 22 (4) BauNVO

Zulässig sind Gebäudelinien über 50 m innerhalb der Gemeinbedarfsfläche. Im Übrigen gelten die Abstandsvorschriften der Niedersächsischen Bauordnung.

§ 6 Beschränkte Verwendung luftverunreinigender Stoffe, § 9 (1) Nr. 23a BauGB

Die Verwendung fossiler Energieträger im Plangebiet ist unzulässig.

§ 7 Garagen und Nebenanlagen, § 9 (1) Nr. 4 BauGB i. V. m. § 23 BauNVO

Garagen und Nebenanlagen gemäß §§ 12, 14 BauNVO in Form von Gebäuden sind in den nicht überbauten Grundstücksflächen entlang der öffentlichen Straßenverkehrsflächen unzulässig, § 23 (5) BauNVO.

§ 8 Regelungen für den Oberflächenwasserabfluss, § 9 (1) Nr. 14 BauGB

Offenfließendes Regenwasser befestigter Oberflächen ist auf dem jeweiligen Baugrundstück bzw. auf öffentlichen Flächen im öff. Raum zu versickern oder auf dem jeweiligen Grundstück zu verwenden. Zulässig ist:

- Versickerung über die belebte Bodenzone - dazu gehören auch straßenbegleitende Mulden,
- Versickerung über ein Mulden-/Rigolensystem.

Die Maßnahmen sind erlaubnis- / genehmigungspflichtig nach Nds. Wassergesetz, NWG.

§ 9 Grundstückszufahrten, § 9 (1) Nr. 11 BauGB

Für das Allgemeine Wohngebiet gilt: Pro Grundstück ist nur eine Zuwegung mit einer Breite von max. 5,0 m zulässig. Diese muss auch den Zugang zum Grundstück enthalten.

§ 10 Öffentliche Grünflächen und Maßnahmenfläche, § 9 (1) Nr. 15 und 20 BauGB BauGB

10.1 Innerhalb der öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Übungsfläche/Spielplatz“ ist eine anforderungsgerechte Aufteilung in eine Spielplatzfläche sowie eine Übungsfläche für die angrenzende Feuerwehr zulässig. Im Bereich der Übungsfläche sind zweckdienliche Befestigungen und Einrichtungen mit einer Grundfläche von max. 300 m² zulässig. Im Bereich der Spielplatzfläche ist das Aufstellen von Sitzgelegenheiten, Spiel- und Sportgeräten, Hinweistafeln, sonstiger Beschilderung und Beleuchtung zulässig.

10.2 Die festgesetzte Maßnahmenfläche „Ausgleich“ gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB hat zum Ziel einen alten Streubestand (HOA) zu entwickeln. Es ist eine Initial-Ansaat mit zertifiziertem Regissatgut mit 20% Kistleranteil z.B. von Riesen-Hofmann oder regional gewonnenem Saatgut vorzunehmen. Es ist eine 1x jährliche Mahd (ab Mitte August) mit Abfuhr des Mahdgutes vorzunehmen. In Ausnahmefällen ist eine zusätzliche Mahd erlaubt, wenn dies zur Strukturvielfalt beiträgt. Es ist die Pflanzung von alten Obstsorten sowie Walnussbäumen (siehe Pflanzliste) unter Einhaltung der notwendigen Grenzabstände vorzunehmen. Pflanzung von Obstgehäusen Hochstämmen St.U. 10 - 12 cm im Pflanzverband von 10 x 10 m zueinander. Die Obstgehölze sind vor Wildverbiss zu schützen (Einzelgehölzschutz), zu pflegen und bei Abgang zu ersetzen. Am östlichen und nördöstlichen Rand der Maßnahmenfläche ist eine Strauch-Baum-Hecke in einer Breite von 8 m im Osten und 10 m im Norden zu pflanzen. Diese soll einen Abstand von 2 m zur angrenzenden Ackerfläche einhalten.

10.3 Die genannten Kompensationsmaßnahmen werden dem durch diesen Bebauungsplan verursachten Eingriff zugeordnet, § 9 Abs. 1a BauGB. Die Maßnahmen sind in einem Zuge in der ersten Pflanzperiode nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes auszuführen.

10.4 Die Pflanz- und Kompensationsmaßnahmen werden durch den Eingriffsversacher hergestellt, gepflegt und dauerhaft erhalten.

§ 11 Immissionsschutz, § 9 (1) Nr. 24 BauGB

11.1 Der Planbereich liegt in einem Gebiet, das durch Verkehrslärm vorbelastet ist. Bei der Sanierung oder Neuerrichtung von schutzbedürftigen Gebäuden sind folgende Punkte zu beachten:

11.2 Innerhalb der gekennzeichneten Lärmpegelbereiche gemäß DIN 4109 (2018) „Schallschutz im Hochbau“ (Die Norm ist zu beziehen bei Beuth Verlag / Berlin) sind Gebäudeseiten und Dachflächen von schutzbedürftigen Räumen entsprechend dem maßgeblichen Außenlärmpegel der nachfolgenden Tabelle zu realisieren:

Tabelle:

Spalte	1	2
Zeile	Lärmpegelbereich	Maßgeblicher Außenlärmpegel L _A [dB(A)]
1	I	55
2	II	60
3	III	65
4	IV	70
5	V	75
6	VI	80
7	VII	>80*

11.3 Die Anforderung an die resultierenden Bau-Schallämm-Maße $R'_{w,ges}$ ergibt sich unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Raumarten.

$$R'_{w,ges} = L_{eq} - K_{Raumart}$$

Hierbei entspricht

Kraumart in	Beschreibung
25	für Bettenräume in Krankenanstalten und Sanatorien
30	Aufenthaltsräume in Wohnungen, Übernachtungsräume in Beherbergungsstätten, Unterrichts- und Büroräume
35	Büro- und Aufenthaltsräume

Mindestens einzuhalten sind:

$R'_{w,ges} = 35$ dB für Bettenräume in Krankenanstalten und Sanatorien;
 $R'_{w,ges} = 30$ dB für Aufenthaltsräume in Wohnungen, Übernachtungsräume in Beherbergungsstätten, Unterrichts- und Büroräume und Ähnliches.

11.4 In Schlaf- und Kinderzimmern sind schalldämpfende Lüftungseinrichtungen (bzw. alternativ vergleichbare Systeme) vorzusehen, die mit einem dem Schallämm-Maß der Fenster entsprechenden Einflüßungsdämpfungsmaß ausgestattet sind.

11.5 Von den Festsetzungen der vorhergehenden Punkte kann abgewichen werden, sofern im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens prüfbar nachgewiesen wird, dass sich durch die Eigenabschirmung der Baukörper bzw. durch Abschirmungen vorgelagerter Baukörper der maßgebliche Außenlärmpegel verringert. Je nach vorliegendem Lärmpegelbereich sind dann die hierzu in der Tabelle 1 aufgeführten Schallämm-Maße der Außenbauteile zu Grunde zu legen. Für Büro-, Untersuchungs- und Anwendungsräume können um 4 dB niedrigere Anforderungen an die Schalldämmung angesetzt werden.

11.6 Grundlage der Festsetzungen ist die schalltechnische Untersuchung der TÜV NORD Umweltschutz GmbH & Co. KG vom 24.11.2023, Az.: 8000 684 347 / 223 SST 022.

§ 12 Maßnahmen zur Eingriffsminderung / naturschutzfachlich-gründerische Festsetzungen, § 9 (1) Nr. 20 und 25a BauGB

12.1 Anpflanzungen auf privaten Flächen

Pro angefangener 800 m² Wohngrundstücksfläche ist durch den Grundstückseigentümer bis zum Zeitpunkt des Einzugs ein standortheimischer Laubbaum (StLU 1214 cm) / hochstämmiger Obstbaum alter Sorten gem. Pflanzliste auf dem Grundstück zu setzen und bei Abgang entsprechend zu ersetzen.

12.2 Pflanzliste auf privaten Grundstücken (Festsetzung zum Ausgleich im Sinne des § 9 (1) Nr. 20 BauGB)

In dem 5,0 m breiten Pflanzstreifen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB ist eine dreireihige Bepflanzung mit standortheimischen Bäumen und Sträuchern gemäß der Pflanzliste

vorzunehmen (keine Obstgehölze). Die Pflanzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB haben durch den Grundstückseigentümer spätestens in der darauffolgenden Pflanzperiode nach Fertigstellung der Hauptanlagen zu erfolgen. Die Pflanzung ist durch den Grundstückseigentümer zu erhalten und bei Abgang gem. den festgesetzten Pflanzvorgaben gleichwertig zu ersetzen.

Die einzelnen Gehölzarten sind in Gruppen zu je 3 Stck. zu pflanzen. 10% der Gehölze sind als Heister der Pflanzgröße 100-125 cm zu pflanzen, ansonsten sind Sträucher 70-100 cm (Forstware) zu pflanzen.

Die Pflanzfläche ist gegen Verbiss zu schützen (mind. 3 Jahre).

Die Kompensationsmaßnahme wird dem durch diesen Bebauungsplan verursachten Eingriff zugeordnet, § 9 Abs. 1a BauGB.

12.3 Eingriffsminderung

Grundstücks- oder Gebäudeaußenbeleuchtung / -bestrahlung auf Wohngrundstücken ist unzulässig, ausgenommen mit Abschaltvorrichtung versehene und / oder bewegungsgesteuerte Beleuchtung zum Zwecke der Markierung von Zuwegungen und Hauseingangsbereichen, § 9 (1) Nr. 20, 24 BauGB.

Zur Reduzierung von Lichtimmissionen sind im Plangebiet nur Lampen mit gerichtetem Licht zu verwenden, die die beleuchteten Flächen so anstrahlen, dass der obere Halbraum möglichst gering ausgeleuchtet wird. Das Lichtspektrum muss arm an ultravioletter Strahlung sein (z.B. Natrindampf-Niederdrucklampen, Natriumdampf-Hochdrucklampen (SE/SL-Lampen), LED-Leuchten).

12.4 Die im Bereich des allgemeinen Wohngebietes entlang der „Poststraße“ befindlichen Straßenbäume sind dauerhaft zu erhalten. Sollten einzelne Bäume abgängig sein, sind diese durch artgleiche Ersatzpflanzungen als Heister der Pflanzgröße 100-125 cm oder größer zu ersetzen.

12.5 Die Fertigstellung der Pflanzungen hat spätestens 1 Jahr nach Baubeginn durch den Grundstückseigentümer zu erfolgen.

12.6 Die Überwachung der Pflanzmaßnahmen erfolgt durch die Stadt Schneverdingen. Auf Grundlage von § 178 BauGB kann die Stadt Schneverdingen den Eigentümer durch Bescheid verpflichten, sein Grundstück innerhalb der gesetzten Frist entsprechend der Festsetzungen des Bebauungsplanes zu bepflanzen.

12.7 Pflanzliste

Bäume 1. und 2. Ordnung

Acer campestre (Feldahorn)

Acer pseudoplatanus (Bergahorn)

Capinus betulus (Hainbuche)

Fagus sylvatica (Rotbuche)

Juglans regia (Walnuss)

Quercus petraea (Traubeneiche)

Quercus robur (Stieleiche)

Tilia cordata (Winterlinde)

Ulmus carpinifolia (Feldulme)

Bäume 3. Ordnung

Malus sylvestris (Wildapfel, Holzapfel)

Prunus padus (Traubenkirsche)

Sorbus aucuparia (Vogelbeere)

Sträucher

Amygdalinifer (Felsenbirne)

Euonymus europaea (Gewöhnliches Pfaffenhütchen)

Cornus mas (Kornelkirsche)

Cornus sanguinea (roter Hartriegel)

Coryllus avellana (Hasel)

Crataegus monogyna (eingrifflicher Weißdorn)

Berberis vulgaris (Gewöhnliche Berberitze)

Prunus spinosa (Schlehe)

Sambucus nigra (Schwarzer Holunder)

Viburnum lantana (Wolliiger Schneeball)

Rosa canina (Hundsrose)

Alte regionaltypische Obstbäume (Hochstämmen) z.B.:

- Malus (Apfel):

Altländer Pfannkuchen

Celler Dickstiel (Krugers Dickstiel)

Finkenwerder Herbstspitz

Jacob Label

Kaiser Wilhelm

Prinzenapfel

Purpurer Cousinot

Ulzener Rambour

Weißer Klarapfel

Wintergoldparmäne

Wohlschmeckender aus Vierlanden

- Birnen:

Clapps Liebling

Frühe von Trevox

Gellerts Butterbirne

Graf Moltke

Gräfin von Paris

Grüne Magdälene

Gute Graue

Rote Bergamotte

Speckbirne

Bürgermeisterbirne (Köstliche aus Charmeux)

- Kirsche:

Büttners Rote Knorpekirsche

Dönissens Gelbe Knorpekirsche

Große Prinzenskirsche

Große Schwarze Knorpekirsche

- Pflaumen:

Anna Spät

Gelbe Eierpflaume

Hauszweitsche

Nancy Mirabelle

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME

Gestaltung der nicht überbaubaren Flächen

Gemäß § 9 (2) NBauO müssen die nicht überbauten Flächen der Baugrundstücke Grünflächen sein, soweit sie nicht für eine andere zulässige Nutzung erforderlich sind. Die Anlage und flächige Abdeckung von gärtnerisch anzulegenden Flächen mit Folien und Vlies sowie mit Mineralstoffen wie Steinen, Kies o.ä. ist unzulässig.

ALLGEMEINE HINWEISE

Vorsorgender Artenschutz

Für bauliche Maßnahmen im Außenbereich, insb. Maßnahmen der verkehrlichen Erschließung gilt: Alle Arbeiten an Gehölzen (Fällung/Rodung/Beseitigung) haben zum allgemeinen Schutz von Brutvögeln entsprechend der gesetzlichen Regelungen des § 39 (5) 1. BNatSchG in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 28./29. Februar stattzufinden.

Denkmalschutz

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans besteht die Möglichkeit des Auftretens archäologischer Bodenfunde. Auf das Niedersächsische Denkmalschutzgesetz, NDSchG, § 6 „Erhaltungspflicht“, § 13 „Erdbefreiung“ und § 14 „Bodenfunde“ wird besonders hingewiesen. Archäologische Bodenfunde unterliegen der Meldepflicht. Sie sind bei Zutreten durch Baumaßnahmen unverzüglich bei der Unteren Denkmalschutzbehörde, Landkreis Heidekreis, anzuzeigen.

Einsichtnahme von Normen und Regelwerken

Die im Rahmen der Bauleitplanung angesprochenen Normen und Regelwerke, insbesondere die DIN 4109 (vgl. Lärmgutachten), werden bei der Stadt Schneverdingen zur Einsicht bereit gehalten.

PRÄAMBEL

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie des § 58 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der §§ 80, 84 (3) der Nds. Bauordnung (NBauO) hat der Rat der Stadt Schneverdingen den Bebauungsplan Ehrhorn Nr. 3 „Poststraße“ mit örtlichen Bauvorschriften - bestehend aus der Planzeichnung und den nebenstehenden textlichen Festsetzungen sowie örtlichen Bauvorschriften (OBV) - beschlossen.

Schneverdingen, den . . . 2023 L. S.

(Moog-Steffens)

Bürgermeisterin

VERFAHRENSVERMERKE

Aufstellungsbeschluss

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Schneverdingen hat in seiner Sitzung am die Aufstellung des Bebauungsplans Ehrhorn Nr. 3 „Poststraße“ mit örtlichen Bauvorschriften beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am ortsüblich bekannt gemacht worden.

Schneverdingen, den . . . 2023

(Moog-Steffens)

Bürgermeisterin

Planunterlage Kartengrundlage: Liegenschaftskarte (ALKIS) Maßstab 1:1000
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung

© 2023 LELN

Herausgeber: Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen - Regionaldirektion Sulingen-Verden

Angaben und Präsentationen des amtlichen Vermessungswesens sind durch das Niedersächsische Gesetz über das amtliche Vermessungswesen (NVermG) sowie durch das Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz) gesetzlich geschützt.

Die Verwertung für nichtlegene oder für wirtschaftliche Zwecke und die öffentliche Wiedergabe von Angaben des amtlichen Vermessungswesens und von Standardpräsentationen ist nur mit Erlaubnis der zuständigen Vermessungs- und Katasterbehörde zulässig. Keiner Erlaubnis bedarf 1. die Verwertung von Angaben des amtlichen Vermessungswesens und von Standardpräsentationen für Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises durch kommunale Körperschaften

2. die öffentliche Wiedergabe von Angaben des amtlichen Vermessungswesens und von Standardpräsentationen durch kommunale Körperschaften, soweit diese im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung eigene Informationen für Dritte bereitstellen ... (Auszug aus § 5 Absatz 3 NVermG).

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom).

Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Sollau, Mittelstädt & Schröder

OBVI

Der Entwurf des Bebauungsplanes Ehrhorn Nr. 3 „Poststraße“ mit örtlichen Bauvorschriften wurde ausgearbeitet von der H&P Ingenieure GmbH, Albert-Schweitzer-Straße 1, 30880 Laatzen.